



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6925/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „betriebliche Zusatzvereinbarungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2, 6 bis 9:

Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz werden keine betrieblichen Zusatzversicherungen angeboten. Zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den Bundessektionen Justiz, Richter und Staatsanwälte und Justizwache wurde allerdings ein Rahmenvertrag für eine steuerbegünstigte Zukunftssicherung - in Form einer Bezugsumwandlung in der Höhe von monatlich 25,-- Euro - nach § 3 Abs. 1 Z 15 Einkommenssteuergesetz 1988 abgeschlossen

Diese steuerbegünstigte Zukunftssicherung können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abschließen.

Zu 3 und 4:

Der Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 sieht generell verpflichtende Dienstgeberbeiträge (derzeit 0,75 % der Bemessungsgrundlage, vereinfacht das Monatsentgelt/der Monatsbezug) zur Bundespensionskasse für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für pragmatische Landeslehrerinnen und -lehrer und Vertragsbedienstete und Landesvertragslehrerinnen und -lehrer ab dem Geburtsjahrgang 1955 vor.

Für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata v und h, Professorinnen und Professoren, Assistentinnen und Assistenten, Staff Scientist gem. §§ 49f bis 49v VBG, wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten gilt keine Altersbeschränkung (§ 22a GehG, § 78a VBG).


Zu 5:

An Dienstgeberbeiträgen zur Bundespensionskasse wurden entrichtet:

DGB/BPK im Jahr	2012	2013	2014
Bundesbeamtinnen/Bundesbeamte	2.958.990,54	2.874.393,71	3.016.047,94
Vertragsbedienstete	880.520,55	914.907,73	930.160,54
Gesamt	3.839.511,09	3.789.301,44	3.946.208,48

Wien, 5. Jänner 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-01-05T10:04:11+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur